



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

13/SN-87/ME  
1 von 12  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.521/17-V/2/87

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 Wien

Betreff: WEINGESETZENTWURF  
Z'

Datum: 23. FEB. 1988

Verteilt: 25. Feb. 1988

Helf  
H. Holzinger

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Weingesetz 1985;  
Entwurf einer Weingesetz-Novelle 1988

Beigeschlossen übermittelt der Verfassungsdienst  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer  
Weingesetznovelle 1988.

22. Feber 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Guad



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.521/17-V/2/87

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
z.Hd. Herrn MR Dr. WOHANKA

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Schick

2444

12601/18-I2/87  
vom 23. Dezember 1987

Betrifft: Weingesetz 1985;  
Entwurf einer Weingesetz-Novelle 1988

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf für eine Weingesetz-Novelle 1988 nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines:**

Der vorliegende Entwurf stellt eine weitere umfangreiche Änderung des Weingesetzes 1985 dar, die nach Ansicht des Verfassungsdienstes eine Wiederverlautbarung des Gesetzes ratsam erscheinen läßt.

Um das Problem der Verweisungen auf Bundesgesetze zu lösen, wird angeregt, ähnlich wie in der Novelle 1987 zum Forstgesetz 1975 einen eigenen Paragraphen vorzusehen, in dem angeordnet wird, daß alle Verweise auf Bundesgesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird, als "dynamische" Verweise zu verstehen sind.

- 2 -

Weiters wird dringend empfohlen, die nunmehr ins Auge gefaßte Novelle zum Anlaß zu nehmen, die Verwaltungsstrafbestimmungen des Weingesetzes 1985 (§ 65) zu überarbeiten. Dabei wäre darauf zu achten, daß Primärarreststrafen nur dann mit Art. 6 Abs. 1 EMRK vereinbar sind, wenn gleichartige Straftatbestände bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EMRK (3. September 1958) in der österreichischen Rechtsordnung enthalten waren. Aus rechtspolitischer Sicht zu begrüßen wäre freilich der völlige Verzicht auf Arreststrafen.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes im einzelnen:

### Zum Titel:

Novellen sollten prinzipiell keinen Kurztitel erhalten.

### Zum Einleitungssatz:

Nach der Novelle BGBl. Nr. 289/1987 sollten entweder auch die Fundstellen BGBl. Nr. 612/1986 sowie BGBl. Nr. 379/1987 eingefügt oder auf die letzte Änderung abgestellt werden (vgl. Pkt. 77 der Legistischen Richtlinien 1979).

### Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 6 Abs. 1, Abs. 5 und 6):

Das Verhältnis des Abs. 1 zu den Abs. 5 und 6 erscheint bedenklich unklar. Liest man die Abs. 1 bis 4 in ihrem Zusammenhang, gewinnt man den Eindruck, als ob das Zusetzen von Weinbehandlungsmitteln, soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 erfüllt werden, grundsätzlich zulässig wäre. Aus der Verordnungsermächtigung in Abs. 5 läßt sich jedoch ableiten, daß das Zusetzen von Weinbehandlungsmitteln solange überhaupt verboten ist, als nicht eine Verordnung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassen worden ist. In der derzeitigen Form dürfte die Frage, inwieweit Weinbehandlungsmittel zugesetzt werden dürfen, nicht in einer dem Legalitätsprinzip entsprechenden Weise geregelt sein, weil

- 3 -

es der Verordnungsgeber - in völlig undeterminierter Weise - in der Hand hat, durch Erlassen oder Nichterlassen einer Verordnung nach Abs. 5 Weinbehandlungsmittel zu erlauben oder nicht.

Die Umschreibung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Weinbehandlungsmitteln (Abs. 1) erscheint ebenfalls äußerst vage. Zwar wird nicht übersehen, daß die Kriterien bereits in der Stammfassung des § 6 enthalten waren, es wird jedoch angeregt, die Kriterien neu zu fassen. Insbesondere die Wendung "wenn ihre Verwendung mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung oder Gesundheitsschädigung vereinbar ist" erscheint unbefriedigend. Im Grunde kann es nur darauf ankommen, ob durch das Zusetzen von Weinbehandlungsmittel die Gesundheit der Verbraucher gefährdet wird.

Unzureichend erscheint auch die Umschreibung der Voraussetzungen, von denen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bei Erlassung seiner Verordnung auszugehen hat. Die Wendung "unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 zulässig" stellt keine ausreichende Determinierung dar. Sprachlich mißglückt scheint auch Abs. 5 zweiter Satz, wonach nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit und Anwendung der Mittel aufzunehmen sind. Unklar ist weiters, weshalb "die zulässige Menge nach oben oder unten begrenzt" werden kann, weil nur das Überschreiten einer Mindestmenge bedenklich sein dürfte.

Was "kellertechnische Ziele" sind, bleibt ebenfalls dunkel.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber, wenn er zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen Höchstwerte für erforderlich hält, diese ebenso gut selbst regeln könnte. Ob der Wunsch nach einem flexibleren Reagieren der Verwaltung eine Verordnungskonstruktion wie die vorliegende rechtfertigt, erscheint demgegenüber zweifelhaft.

- 4 -

Dies gilt auch für Abs. 6, wobei zu bemerken ist, daß die Wendung "soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich geringe Anteile handelt" von unklarer Weite ist. Der Ausdruck "unbedenklich gering" dürfte einem Redaktionsversagen entspringen.

Zu Art. I Z 5 (§ 22 Abs. 2 und 3):

Gemäß Abs. 2 darf verdorbener Wein nur nach einer "zulässigen" Behandlungsweise genießbar gemacht werden. Was als zulässige Behandlungsweise anzusehen sein soll, bleibt jedoch unklar. Abs. 2 zweiter Satz erscheint zur Gänze im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG bedenklich, weil das Abstellen auf einen Durchschnittsverbraucher eine bloße Scheindetermination darstellt. Im übrigen erscheint Abs. 2 zweiter Satz auch sprachlich holprig (" ... wenn der Beanstandungsgrund in .. einem Vorgang liegt, daß ...").

Auch Abs. 3 bedient sich sprachlich verbesserungsbedürftiger Wendungen, wenn eine Verarbeitung zu Essig oder zu Destillat für zulässig erklärt wird, "wenn vom Standpunkt der Gesundheit aus hiegegen keine Bedenken bestehen". Eine derartige Formulierung dürfte auch mit Art. 18 Abs. 1 B-VG nicht im Einklang stehen. Entscheidendes Kriterium hat zu sein, ob eine Verarbeitung als Gefährdung der Gesundheit von Menschen anzusehen ist.

Der letzte Satz in Abs. 3 sollte nicht isoliert werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 31 Abs. 12):

Ob der Entzug der staatlichen Prüfnummer auf Kosten des Verfügungsberechtigten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren ist, soll nunmehr im völlig ungeregelten Ermessen der Verwaltungsbehörde liegen. Ob eine derartige Konstruktion Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 130 Abs. 2 B-VG entspricht, erscheint zweifelhaft. In den Erläuterungen ist

- 5 -

davon die Rede, daß die Ermessenskonstruktion zur Vermeidung von Härtefällen gewählt worden ist. Nach welchen Kriterien der Bundesminister sein Ermessen zu üben hat, wird jedoch nicht näher ausgeführt.

Zu Art. I Z 10 (§ 37 Abs. 1 bis 6):

Grundsätzlich bestehen gegen die vorgesehene Errichtung einer eigenen Bundesbehörde "Bundeskellereiinspektion" sowie gegen die in Abs. 2 vorgesehenen Außenstellen der Bundeskellereiinspektion in Ansehung von Art. 102 Abs. 4 B-VG keine Bedenken. Würde freilich ein Land einem dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates nicht zustimmen, könnte § 37 Abs. 1 bis 6 nicht kundgemacht werden.

Im Detail bestehen gegen die vorgesehene Konstruktion jedoch folgende Bedenken:

Nach Abs. 2 soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Bundesgebiet in Weinaufsichtsgebiete zu unterteilen und in diesen jeweils eine Außenstelle der Bundeskellereiinspektion zu errichten haben. Nach Abs. 2 zweiter Satz sind für jedes Weinaufsichtsgebiet besonders geschulte Organe (Bundeskellereiinspektoren) zu bestellen. Wie sich aus Abs. 3 ergibt, hat der Bundesminister bei der Unterteilung in Weinaufsichtsgebiete auf die zweckmäßigste Überwachungsmöglichkeit sowie auf die politischen Grenzen "Bedacht zu nehmen".

Die Errichtung von sogenannten Exposituren ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unzulässig (vgl. Stolzlechner, Zur Organisation der Bezirkshauptmannschaften, ZFV 1976, 121ff). Der Gesetzgeber hat jedoch klarzustellen, daß die Exposituren (Außenstellen) keine eigenen Behörden darstellen. Diesem Gebot würde nach Ansicht des Verfassungsdienstes der Gesetzgeber am ehesten dadurch entsprechen, daß im Gesetz selbst immer nur der Ausdruck "Bundeskellereiinspektion" gebraucht wird. Weiters sollte

- 6 -

klargestellt werden, daß die besonders geschulten Aufsichtsorgane, derer sich die Bundeskellereiinspektion zu bedienen hat, nicht etwa Organe der Außenstellen, sondern ebenfalls nur der "Bundeskellereiinspektion" sind. Konsequenterweise wäre daher aus dem Weingesetz 1985 der Begriff "Bundeskellereiinspektor" gänzlich zu eliminieren (sofern er nicht offenkundig als bloß illustrierende Bezeichnung wie in § 37 selbst gebraucht wird; vgl. auch den Begriff "Mostwäger") und an seine Stelle der Begriff "Bundeskellereiinspektion" zu setzen (so etwa in § 41 Abs. 1, 2 und 5, in § 43 Abs. 1 und 4, in § 46 Abs. 4 etc.). Dadurch würde klar zum Ausdruck kommen, daß es nur eine Behörde für die Weinaufsicht gibt, das Tätigwerden der Aufsichtsorgane jeweils dieser Behörde zuzurechnen ist.

Nicht unproblematisch erscheint die Unterteilung des Bundesgebietes in Weinaufsichtsgebiete durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Abs. 2 läßt nicht erkennen, ob die Unterteilung durch Verordnung zu erfolgen hat. Das Nichterwähnen einer Verordnung scheint eher darauf hinzuweisen, daß an eine bloß interne organisationsrechtliche Regelung gedacht ist. Geht man freilich davon aus, daß der Sitz einer Behörde zumindest in einer auf Gesetz beruhenden Verordnung geregelt zu sein hat, daß somit auch eine Regelung des Sitzes der Bundeskellereiinspektion (Wien ?) zumindest durch eine Verordnung zu erfolgen hat, wird man auch für eine davon abweichende Norm, nämlich die Festlegung des Sitzes von Außenstellen (Abs. 4) eine Verordnung fordern müssen. Für eine derartige Verordnung wäre allerdings eine ausreichende Determinierung erforderlich. Ein bloßes Bedachtnehmen auf politische Grenzen erscheint in diesem Zusammenhang nicht ausreichend (vgl. Abs. 3).

Problematisch erscheint weiters Abs. 4 Satz 2, wonach vor Festlegung der Weinaufsichtsgebiete und des Sitzes der Außenstellen der "örtlich zuständige Landeshauptmann" zu hören ist. Sollte tatsächlich geplant sein, die Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg zu einem Weinaufsichtsgebiet zusammenzufassen, wären wohl mehrere Landeshauptmänner zu

- 7 -

hören. Da es weiters nicht ausgeschlossen erscheint, ungeachtet Abs. 3 Weinaufsichtsgebiete zu errichten, die in den Gebieten mehrerer Bundesländer liegen, deren Grenzen somit die Grenzen mehrerer Bundesländer schneiden, wäre vorzuziehen, statt der "örtlich zuständigen" auf die Landeshauptmänner der betroffenen Bundesländer abzustellen.

In Abs. 5 sollte das vorletzte Wort entfallen.

Überdies sollte im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des BDG (§§ 56 ff) in den Erläuterungen dargelegt werden, woraus sich die Notwendigkeit der in Abs. 5 enthaltenen, besonders strengen Unvereinbarkeitsbestimmungen ergibt.

Zu Art. I Z 11 (§ 40 Abs. 7):

Der vorliegende Entwurf beabsichtigt, zur Stammfassung des Weingesetzes 1985 zurückzukehren, in der kein förmlicher Beschlagnahmebeschuß oder Beschlagnahmebescheid vorgesehen war. Dagegen wurden bereits 1986 im Gesetzesprüfungsverfahren G 262/85 von der antragstellenden Niederösterreichischen Landesregierung verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Auch von Funk ist in einem (nicht veröffentlichten) Vortrag der Vorwurf erhoben worden, eine bloße Beschlagnahme ohne nachfolgenden Bescheid stelle einen "Formenmißbrauch" des Gesetzgebers dar. Der Verfassungsdienst hat, wie das in der Äußerung der Bundesregierung im erwähnten Verfahren zum Ausdruck kommt, § 40 des Weingesetzes 1985 damals für gerade noch vertretbar gehalten. Er würde freilich zur Verbesserung des Rechtsschutzes aus rechtspolitischen Erwägungen ein System, wie es § 40 Abs. 7 derzeit vorsieht, dringlich anraten. Zuständige Behörde für den Beschlagnahmebescheid könnte entweder die Bezirksverwaltungsbehörde als Strafbehörde oder die Bundeskellereiinspektion selbst sein.

- 8 -

Zu Art. I Z 12 (§ 41 Abs. 1 und 2):

Wegen der Ausführungen zu Art. I Z 11 würde der Verfassungsdienst auch hier ein Beibehalten der bestehenden Regelung vorziehen.

Für den Fall, daß § 40 Abs. 7 tatsächlich entfällt, wäre § 41 Abs. 1 letzter Satz neu zu formulieren. Einerseits sollte dabei auf das Wort "raschest" verzichtet werden, andererseits wäre zu bedenken, daß eine "bloße" Beschlagnahme als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht "aufgehoben" werden kann. Dies gilt auch für § 41 Abs. 2.

Zu Art. I Z 17 (§ 45 Abs. 1 bis 4):

Gemäß Abs. 1 zweiter Satz hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung Größe, Form, Farbe, Anbringung und Beschriftung der Banderole festzulegen. Gemäß Satz 3 hat er dabei darauf zu achten, daß die Abwicklung der Vergabe möglichst einfach, sparsam und zweckmäßig erfolgen kann. Abgesehen davon, daß die Umschreibung des Verhaltens des Bundesministers durch die Wendung "dabei hat er darauf zu achten" ungenügend erscheint, stellt sich die Frage, ob Wein, der in Österreich in Flaschen oder sonstige Behältnisse mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt wurde, überhaupt in Verkehr gebracht werden darf, solange eine Verordnung nicht erlassen ist.

Dabei wird freilich nicht übersehen, daß eine ähnlich lautende Bestimmung bereits derzeit in Geltung steht.

In Abs. 4 sollte die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Wendung "... hat ... zu ..." ausgedrückt werden.

Zu Art. I Z 18 (§ 46 Abs. 1 und 2):

In Abs. 2 sollte das Wort "bzw." durch "oder" ersetzt werden.

Die Änderung in § 46 sollte zum Anlaß genommen werden, auch Abs. 4 anzupassen. Dabei sollte die Wendung "die gemäß Abs. 2 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde" durch "die gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde" ersetzt werden. Im übrigen vgl. die Stellungnahme zu § 37.

Zu Art. I Z 20 (§ 55 Abs. 1):

In Abs. 1 Z 2 sollte am Ende der Klammerausdruck "(Abs. 5)" angefügt werden.

Zu Art. I Z 22 (§ 56 Abs. 1):

Gemäß Satz 2 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Tarif der Untersuchungsanstalten unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang des Exportes zu erlassen. Ob dies durch Erlassen einer Verordnung zu geschehen hat, bleibt offen. Bedenkt man freilich, daß der vorliegende Entwurf an etlichen Stellen Verordnungsermächtigungen ausdrücklich als solche kennzeichnet, würde man davon auszugehen haben, daß der Bundesminister nicht mit Verordnung vorzugehen hätte. Es wäre wohl ausdrücklich eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen.

Zu Art. I Z 24 (§ 56 Abs. 5):

Nach Abs. 5 zweiter Satz ist die Austrittsbescheinigung zu verweigern, wenn das Ausfuhrzeugnis fehlt oder mangelhaft ist "oder sonst Bedenken gegen die Übereinstimmung des Weines mit dem Ausfuhrzeugnis bestehen". Die Wendung "oder sonst Bedenken bestehen" erscheint im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG ungenügend.

Im übrigen wird aus legistischer Sicht dringend geraten, auf Absatzgliederungen innerhalb von als solchen bezeichneten Absätzen zu verzichten.

- 10 -

Zu Art. I Z 26 (§ 61 Abs. 4):

Ähnlich wie bei Art. I Z 9 fehlt auch hier eine Umschreibung der Kriterien, nach denen das Gericht sein Ermessen zu üben hätte.

Zu Art. I Z 29 (§ 65 Abs. 3 Z 2):

Die Wendung "zum Verkehr bereit hält" erscheint unklar.

Zu Art. I Z 31 (§§ 68b und 68c):

Weshalb die gesetzlichen Regelungen über die Gewährung der Förderung und über die Förderungsrichtlinien aufgehoben werden sollen, wird nicht deutlich. Die Ausführungen in den Erläuterungen hiezu vermögen nicht zu überzeugen, weil es primär gerade nicht darauf ankommt, daß ein ausreichender Einfluß des Bundes vorhanden ist, sondern darauf, nach welchen inhaltlichen Vorgaben die Förderungstätigkeit zu erfolgen hat.

Zu Art. I Z 32 (§ 68e):

Aus legistischer Sicht wäre es vorzuziehen, die Unterkommission durch Gesetz einzurichten.

Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, soll die Unterkommission eingerichtet werden, da die Kommission wegen der Zahl ihrer Mitglieder "zu schwerfällig" ist. Ob demgegenüber eine Unterkommission, deren Beschlüsse "einhellig" (besser "einstimmig") zu fassen sind, zweckmäßiger ist, erscheint fraglich.

Die Bedeutung der Wendung "wobei Mitglied und Ersatzmitglied jeweils von derselben entsendenden Stelle sein müßten" in Abs. 5 bleibt unklar. Soll dieser Anordnung normative Kraft zukommen, wäre sie neu zu formulieren.

- 11 -

### III. Zu den Erläuterungen:

Nach Auffassung des Verfassungsdienstes bedürfen die Erläuterungen einer Überarbeitung, weil darin wesentliche Elemente nicht enthalten sind. So fehlt beispielsweise die Anführung der Kompetenzgrundlagen für den vorliegenden Entwurf.

Darüber hinaus wären die Erläuterungen jedenfalls ausführlicher zu fassen. So wäre beispielsweise genau zu begründen, weshalb man sich für die ins Auge gefaßte Konstruktion der Weinaufsicht entscheidet (vgl. dazu auch die Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung). Weiters wäre genau zu begründen, weshalb man sukzessiv vom strengen Weingesetz 1985 abrückt und tendenziell wieder zum Weingesetz 1961 zurückkehrt.

Auf Seite 4 der Erläuterungen (zu Z 10 bis 16) wird ausgeführt, daß der Sitz der Bundeskellereiinspektion Wien sei. In der Neufassung des § 37 Abs. 1 findet dies jedoch keinen Niederschlag.

Unzutreffend ist die Aussage zu § 40 Abs. 7, daß es keines weiteren Beschlagnahmebeschlusses durch die Strafbehörde bedürfe, da die Bundeskellereiinspektion als Behörde eingerichtet würde und als solche tätig würde. Die Beschlagnahme durch Bundeskellereiinspektoren war immer als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu deuten, die einer Behörde, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, zuzurechnen war.

Der Verfassungsdienst geht davon aus, daß er noch vor Einbringung der Regierungsvorlage Gelegenheit haben wird, zu den überarbeiteten Erläuterungen, insbes. soweit sie die Weinaufsicht und die Beschlagnahme betreffen, Stellung zu nehmen.

22. Feber 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Spad*